



Kanalordnung der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 29.06.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisation (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich ist der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grundstücksgrenze eines anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussbereich wird mit 70 Metern festgesetzt.

§ 2

Anschlusspflicht

(1) Hinsichtlich der Abwässer iSd. § 2 (1) TiKG 2000 besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich, auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt, als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Trennstelle

- (1) Die Trennstelle ist die gedachte Schnittlinie zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Trennstelle bildet die Grenze des Zuständigkeitsbereiches (Errichtung, Betrieb, Instandhaltung) zwischen öffentlicher Kanalisation und privater Entwässerungsanlage.
- (3) Liegt das zu entwässernde Grundstück direkt angrenzend an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher der Sammelkanal verläuft, wird die Trennstelle an der Grundstücksgrenze festgelegt. Der Leitungsverlauf des Anschlusskanals von der Trennstelle bis zum öffentlichen Sammelkanal wird von der Gemeinde Natters festgelegt. Dieser ist von der Gemeinde bzw. auf Gemeindegeld zu errichten und kann in folgender Weise ausgeführt werden:

a. Anschluss an den Sammelkanal in einen Wartungsschacht:

Der öffentliche Anschlusskanal verläuft vom Wartungsschacht des Sammelkanals bis zur Trennstelle

b. Anschluss an den Sammelkanal als „Blindanschluss“:

Der öffentliche Anschlusskanal verläuft von einem Abzweiger bis zur Trennstelle. In diesem Fall hat der Anschlusswerber innerhalb von 3 Metern nach der Trennstelle einen Wartungsschacht auf eigene Kosten zu errichten.

- (4) Verläuft der Sammelkanal außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, liegt die Trennstelle 1m, gemessen von der Rohrachse des Sammelkanals, entfernt. Hinsichtlich der Art des Anschlusses der privaten Entwässerungsanlage gilt § 3 lit a und b sinngemäß.
- (5) Grenzt ein Grundstück nicht direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so liegt die Trennstelle an der Grundstücksgrenze jenes Grundstücks, durch das der Anschlusskanal verläuft und welches direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Hinsichtlich der Art des Anschlusses der privaten Entwässerungsanlage gilt § 3 lit a und b sinngemäß.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Natters über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Natters (Kanalordnung), vom 18.07.1988, außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Prinz
(Karl-Heinz Prinz)

angeschlagen am: 01.07.2021
abzunehmen am: 16.07.2021
abgenommen am: